

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0360/21	30.08.2021
zum/zur		
F0224/21 Fraktion FDP/Tierschutzpartei Stadtrat Burkhard Moll		
Bezeichnung		
Entfernung von Schilf im Bereich des Campingplatzes am Barleber See		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	07.09.2021	

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mich hat eine Beschwerde von besorgten Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die verwundert festgestellt haben, dass im Bereich des Campingplatzes am Barleber See plötzlich Schilf entfernt wurde. Wie auf den in der Anlage beigefügten Bildern ersichtlich, wurde damit begonnen, den Badebereich des Campingplatzes um ca. 50 m zu erweitern.

Ich habe hierzu folgende Fragen:

- 1. Liegt eine Genehmigung vom Umweltamt zur Schilfentfernung während der Brutzeit von Wasservögeln vor?*
- 2. Dürfen normale Baumaschinen in den See fahren, besteht hier nicht die Gefahr einer Ölverschmutzung?*
- 3. Die Erweiterung des Badebereiches bewirkt auch eine Überprüfung der Badesicherheit in Bezug auf Rettungsschwimmer*innen etc. Fand diese Überprüfung statt?*

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage F 0224/21 wie folgt Stellung

1. Liegt eine Genehmigung vom Umweltamt zur Schilfentfernung während der Brutzeit von Wasservögeln vor?

Entsprechend §39 Abs. 5 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis 30. September Röhricht zu schneiden. Ausnahmen sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Ein diesbezüglicher Antrag wurde bei der unteren Naturschutzbehörde nicht gestellt.

Die Röhricht- und Schilfbereiche am Ufer des Barleber Sees I sind bei der unteren Naturschutzbehörde als gesetzlich geschütztes Biotop registriert.

2. Dürfen normale Baumaschinen in den See fahren, besteht hier nicht die Gefahr einer Ölverschmutzung?

Das Befahren von Gewässern mit Baufahrzeugen stellt gemäß unterer Wasserbehörde eine unsachgemäße Nutzung des Sees durch für den Wassereinsatz ungeeignete Maschinen dar. Krautungen von Wasserpflanzen oder Schilf werden erfahrungsgemäß immer von Land oder per Boot vom Wasser ausgeführt.

3. Die Erweiterung des Badebereiches bewirkt auch eine Überprüfung der Badesicherheit in Bezug auf Rettungsschwimmer*innen etc. Fand diese Überprüfung statt?

Der bewachte, zulässige Badebereich beschränkt sich auf die Strandbereiche eins bis drei. Die Arbeiten wurden im Bereich der gekennzeichneten Badeverbotszonen durch den Campingverein Barleber See e.V. veranlasst. Die Arbeiten wurden umgehend mündlich untersagt. Schriftlich wurde dies am 19.07.2021 dem Verein ebenfalls mitgeteilt.

Stieler-Hinz